

Gesellschaftsvertrag der

LeineNetz GmbH

§ 1

Rechtsform, Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
2. Die Gesellschaft führt die Firma LeineNetz GmbH.
3. Sitz der Gesellschaft ist Neustadt a. Rbge.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens sind die Erbringung von kaufmännischen, technischen und energiewirtschaftlichen Dienstleistungen und Betriebsführungsaufgaben sowie Planung, Bau und Betrieb von Energie- und Wasserverteilungs- sowie Abwasser- und Kommunikationsnetzen.
2. Die Gesellschaft verfolgt das Ziel, in wirtschaftlicher und leistungsfähiger Art und Weise die genannten Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge im Bereich der Wasser- und Energieversorgung im Gebiet der beiden Städte Garbsen und Neustadt a. Rbge. zu erfüllen.
3. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand direkt oder indirekt gefördert wird. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen und solche übernehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.

§ 3

Stammkapital und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

100.000,00 EUR

(in Worten: einhunderttausend Euro)

2. Auf das in Absatz 1 genannte Stammkapital übernehmen als Stammeinlage:
 - a) die Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG eine Einlage von 50.000,00 EUR (in Worten: fünfzigtausend Euro) (**Geschäftsanteil Nr. 1**),
 - b) die Stadtwerke Garbsen GmbH eine Einlage von 50.000,00 EUR (in Worten: fünfzigtausend Euro) (**Geschäftsanteil Nr. 2**).
3. Die Stammeinlagen sind in voller Höhe eingezahlt.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, welches mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister beginnt und mit dem darauffolgendes 31. Dezember endet.

§ 5

Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung,
- der [Aufsichtsrat](#),
- die Gesellschafterversammlung.

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat einen oder zwei Geschäftsführer.
2. Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Sofern nur ein Geschäftsführer bestellt ist, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Die Geschäftsführer sind für die Rechtsgeschäfte mit sich als Vertreter der Gesellschaft und als Vertreter eines Dritten von der Beschränkung des § 181 BGB befreit.
3. Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung mit einem Geschäftsverteilungsplan, die der Zustimmung des **Aufsichtsrates** bedarf.
4. Der Vorsitzende des **Aufsichtsrates** schließt im Namen der Gesellschaft den Anstellungsvertrag mit den Geschäftsführern.
5. Die Gesellschaft kann Prokuristen und/oder Handlungsbevollmächtigte bestellen.

§ 7

Zusammensetzung und Amtsdauer des **Aufsichtsrates**

1. Der **Aufsichtsrat** besteht aus **zehn Mitgliedern**; jeder Gesellschafter entsendet aus dem Kreis seiner Aufsichtsratsmitglieder fünf Aufsichtsratsmitglieder. **Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates soll den mittelbaren Beteiligungsverhältnissen der Gesellschaft entsprechen.**

Demnach entsenden die Stadtwerke Garbsen GmbH und die Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG jeweils fünf Aufsichtsratsmitglieder fünf Aufsichtsratsmitglieder.

Zusätzlich gehören dem Aufsichtsrat zwei Arbeitnehmervertreter ohne Stimmrecht an, die die Standorte repräsentieren. Ein Arbeitnehmer im Aufsichtsrat hat seinen Arbeitsplatz am Standort Garbsen und der zweite Arbeitnehmer im Aufsichtsrat hat seinen Arbeitsplatz am Standort Neustadt. Die Arbeitnehmervertreter sind als Gäste ohne Stimmrecht von den Mitarbeitern der LeineNetz zu wählen und dem Aufsichtsratsvorsitzenden mitzuteilen. Die

Arbeitnehmersvertreter haben Frage- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht und werden für Beschlussmehrheiten und für die Beschlussfähigkeit nicht berücksichtigt.

2. Die Mitglieder des **Aufsichtsrates** wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des **Aufsichtsrates** und seinen Stellvertreter.
3. Die Amtszeit des Aufsichtsrates entspricht der Wahlperiode der Kommunalvertretung in Niedersachsen.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt jederzeit unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung niederlegen.
Jeder Gesellschafter kann die von ihm entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates jederzeit abberufen und durch neu entsandte Mitglieder ersetzen.

Aufsichtsratsmitglieder, die aufgrund ihrer Tätigkeit oder aufgrund ihres Amtes entsandt wurden, scheiden nach Aufgaben der Tätigkeit bzw. dieses Amtes aus dem Aufsichtsrat aus. Nachfolger für ausgeschiedene Mitglieder werden für die restliche Amtszeit entsendet.

§ 8

Einberufung und Beschlussfassung des **Aufsichtsrates**

1. Der **Aufsichtsrat** wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder von einem Drittel der **Aufsichtsrats**mitglieder beantragt wird. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.
2. Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und/oder eine kürzere Frist gewählt werden.
3. Der **Aufsichtsrat** ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der **Aufsichtsrat** in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der

Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

4. Nehmen an der zweiten Sitzung der Vorsitzende des **Aufsichtsrates** und sein Stellvertreter nicht teil, so übernimmt das älteste und dazu bereite stimmberechtigte Mitglied des **Aufsichtsrates** den Vorsitz. In dem Falle ist der Aufsichtsrat auch bei der Nichtteilnahme des Vorsitzenden und seines Stellvertreters beschlussfähig. Dieses gilt entsprechend auch für die Einberufung des **Aufsichtsrates**.
5. Der **Aufsichtsrat** fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
6. In eiligen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder (im Falle seiner Verhinderung) seines Stellvertreters Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, telegrafischer oder fernmündlicher Erklärung gefasst werden, wenn kein **Aufsichtsratsmitglied** unverzüglich widerspricht.
7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des **Aufsichtsrates** ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden oder (bei dessen Verhinderung) seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
8. Erklärungen des **Aufsichtsrates** werden von dem Vorsitzenden oder (im Verhinderungsfall) seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung: „**Aufsichtsrat** der LeineNetz GmbH“ abgegeben.
9. Der **Aufsichtsrat** kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der **Aufsichtsrat** überwacht und berät die Geschäftsführung. Er kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

2. Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des **Aufsichtsrates** neben den sonst in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Feststellung des von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplanes mit Erfolgs-, Finanz- und Stellenplan;
- b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von 75.000,00 EUR überschritten wird;
- c) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Bestellung von sonstigen Krediten, soweit nicht im Wirtschaftsplan enthalten; die Aufnahme der üblichen Kassen- und Kontokorrentkredite, deren Höhe im laufenden Geschäftsjahr Schwankungen unterliegen, bedarf nur der Mitteilung an den Aufsichtsrat;
- d) Schenkungen, Hingabe von Darlehen, Verzicht auf fällige Ansprüche, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von **10.000,00 EUR** überschritten wird;
- e) Führung eines Rechtsstreites, soweit der Streitgegenstand eine Wertgrenze von **100.000,00 EUR** übersteigt;
- f) Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, soweit eine Wertgrenze von **50.000,00 EUR** überschritten wird;
- g) die Erteilung und der Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten;
- h) Angelegenheiten gemäß § 11 Nr. 7 bis 13 bei Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.

Die Beschlüsse zu b) und c) bedürfen einer Mehrheit von mehr als 75 % der Stimmen.

3. Der **Aufsichtsrat** berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.
4. Der **Aufsichtsrat** vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10

Gesellschafterversammlung, Einberufung und Vorsitz

1. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt; sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind.
2. Die Gesellschafterversammlung wird durch eingeschriebenen Brief unter Mitteilung einer Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
3. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des [Aufsichtsrates](#), im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.
5. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil.

§ 11

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:

1. Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses; es können Beträge in Gewinnrücklagen eingestellt oder als Gewinn vorgetragen werden;
2. Entlastung des [Aufsichtsrates](#)
3. Entlastung der Geschäftsführung;
4. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
5. Empfehlung für die Wahl des Abschlussprüfers;
6. Festsetzung der Vergütung und/oder Sitzungsgelder für Aufsichtsratsmitglieder;

7. Änderung des Gesellschaftervertrages;
8. Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft;
9. Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Beherrschungs- und Ergebnisausgleichsverträgen;
10. Übernahme neuer Aufgaben;
11. Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und wesentlichen Beteiligungen sowie Kauf und Verkauf von Betrieben und Teilbetrieben;
12. Zustimmung zur Verfügung über einen oder Teile eines Geschäftsanteiles;
13. Aufnahme neuer Gesellschafter.

§ 12

Verfügung über Geschäftsanteile

1. Geschäftsanteile dürfen – soweit gesetzlich zulässig – nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft übertragen oder verpfändet werden. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates von der Gesellschafterversammlung erteilt werden; die Zustimmung bedarf einer Mehrheit von mehr als 75 % der abgegebenen Stimmen.
2. Beabsichtigt ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise auf einen Nichtgesellschafter zu übertragen, so steht dem anderen Gesellschafter ein Vorerwerbsrecht zu. Dies gilt nicht, wenn der Geschäftsanteil auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 AktG übertragen werden soll.

§ 13

Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan mit Erfolgs-, und Finanz- und Stellenplan auf, dass der **Aufsichtsrat** vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann. Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat über die Entwicklung des Geschäftsjahres.

§ 14

Jahresabschluss, Geschäftsbericht

1. Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss mit Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches auf und legt ihn dem Abschlussprüfer zur Prüfung vor.
2. Sofern eine Prüfungspflicht nach anderen Vorschriften, insbesondere denen des Handelsgesetzbuches nicht besteht, ist der Jahresabschluss nach den Vorschriften der §§ 157, 158 NKomVG prüfen zu lassen.

Unabhängig davon, nach welchen Vorschriften die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt, ist eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz durchzuführen.

3. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach ihrer Aufstellung und Prüfung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung dem **Aufsichtsrat** den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will.

Der **Aufsichtsrat** hat den Bericht über das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers ist der Gesellschafterversammlung unverzüglich nach Eingang vorzulegen.

4. Zuständige Prüfungseinrichtung ist das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Garbsen. Den Rechnungsprüfungsämtern der Städte Garbsen und Neustadt a. Rbge. werden die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Rechte eingeräumt.
5. Die Stadt Garbsen wählt den Abschlussprüfer.

§ 15
Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 16
Gültigkeit von Vertragsbestimmungen

Sollten einzelnen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ungültig sein oder werden, so soll davon die Gültigkeit des Gesellschaftsvertrages in seiner Gesamtheit nicht berührt werden. Die ungültigen Bestimmungen sind durch andere zu ersetzen, die im Ergebnis dem mit der ungültigen Bestimmung gewollten Erfolg gleichkommen.

§ 17
Gründungskosten

Die Kosten der Gründung und seiner Durchführung trägt die neugegründete Gesellschaft. Dazu gehören die Kosten der notariellen Beurkundung und die Eintragung im Handelsregister, die sonstigen Steuern und Gebühren sowie die Kosten der Steuer- und Rechtsberatung und zwar bis zu einem Höchstaufwand von 5.000,00 EUR.